

Sitzungsvorlage

SV-11-0034

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/	Datum 16.10.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	10.12.2025	

Betreff **Wahl der Stellvertreter/innen des Vorsitzenden des Kreisausschusses**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wählt

den/die Ktabg. _____ zum/r ersten Stellvertreter/in des Vorsitzenden
und

den/die Ktabg. _____ zum/r zweiten Stellvertreter/in des Vorsitzenden
des Kreisausschusses.

I. Sachdarstellung

Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW ist der Landrat, ohne dass eine Wahl zum Kreisausschussmitglied stattfindet, geborener Vorsitzender des Kreisausschusses. Die erste stellvertretende Landrätin und der zweite stellvertretende Landrat sind nicht kraft Amtes stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kreisausschusses.

Stattdessen wählt der Kreisausschuss nach § 51 Abs. 3 S. 3 KrO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, welche mehr als die Hälfte der gültigen Stimme erhalten hat.

Anzuwenden ist das Mehrheitswahlverfahren, da das Verhältniswahlverfahren nicht ausdrücklich angeordnet ist.

II. Entscheidungsalternativen

Keine.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach § 51 Abs. 3 S. 3 KrO NRW ist der Kreisausschuss zuständig.